



## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 908.902,31 €  
 in %: 1,0

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	x	2020	Personalkosten	129.152	129.152		1100072	630098	91 Dezernat I
	x	2020	Sachkosten	14.550	14.550		300221	680000	91 Antikorruptionsbeauftragte
	x	2021	Personalkosten	154.092	154.092		1100072	630098	91 Dezernat I
	x	2021	Sachkosten	19.400	19.400		300221	680000	91 Antikorruptionsbeauftragte
<b>Summe einmalige Kosten:</b>				<b>317.194</b>	<b>317.194</b>				

<b>Summe Folgekosten:</b>									

#### **Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:**

Die Mittel wurden über die „Weiteren Bedarfe“ zum Haushalt 2020/21 angemeldet.

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Mit Ausscheiden der bisherigen Antikorruptionsbeauftragten soll dieser Bereich personell verstärkt werden.

### Anlagen:

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - die Aufgabe der Antikorruptionsbeauftragten (AKB) bislang von einer Mitarbeiterin des Personal- und Organisationsamtes in Teilzeit mit erledigt wurde,
  - die Stelleninhaberin seit Juli 2019 in Ruhestand ist,
  - die Antikorruptionsstelle konzeptionell neu ausgerichtet werden soll,
  - mit dieser Sitzungsvorlage der Beschluss 0150 des Revisionsschusses vom 28. August 2019 mit beantwortet wird.
2. Der Einrichtung einer Antikorruptionsstelle mit einem Umfang von 1,5 VZÄ wird zugestimmt. Die Stabsstelle wird dem Oberbürgermeister organisatorisch zugeordnet. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt weisungsfrei.
3. Zum Stellenplan 2020/21 werden bei Dezernat I eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert A13 h.D. und eine Planstelle im Umfang von 0,5 VZÄ mit einem Stellenwert von A11 neu geschaffen. Die Stellenbewertung der Teilzeitstelle erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung durch Amt 11. Das Kontingent zur Personalsteuerung wird im Dezernat I um 1,5 VZÄ erhöht.
4. Die Mehrkosten in Höhe von 143.702 Euro in 2020 und 173.492 Euro in 2021 ist in den weiteren Bedarfen des Dezernates I bereits enthalten. Die Entscheidung über die Zusetzung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020/21 gefällt.
5. Dezernat I/AKB wird beauftragt, nach einer ausreichenden Einarbeitungszeit ein Konzept für die zukünftige Ausrichtung der Antikorruptionsstelle und die Zusammenarbeit mit Personal- und Organisationsamt, Revisionsamt und Konzernrevision zu erarbeiten.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit Beschluss Nr. 1062 vom 15.10.2002 hat der Magistrat Amt 11 beauftragt, die Möglichkeiten zur Einrichtung einer Antikorruptionsstelle wie im „Handlungskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Förderung der Transparenz des Verwaltungshandelns und der Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ vorgesehen, zu prüfen.

Der Magistrat hat mit Beschluss Nr. 1219 vom 23.12.2003 und die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0057 am 12.02.2004 der Einrichtung einer/eines „Antikorruptionsbeauftragten“ und der Aufgabenübertragung auf eine Mitarbeiterin des Personalamtes zugestimmt.

Die Aufgabenwahrnehmung wird seit dieser Zeit neben den Aufgaben der Personalbetreuung im Sachgebiet Beamtenbetreuung im Personalamt wahrgenommen. Der Umfang betrug bislang ca. 0,4 VZÄ. Bestehende Aufgaben aus diesem Teilbereich wurden in kleinem Umfang verlagert.

Die Antikorruptionsbeauftragte arbeitete bisher schon weisungsunabhängig. Eine Zuordnung zu einem Fachbereich wird zur Sicherstellung der Unabhängigkeit für die Zukunft als nicht optimal angesehen.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

In der Sitzung des Revisionsausschusses vom 28. August 2019 wurde das Thema der Antikorruptionsbeauftragten anlässlich deren Ausscheidens ebenfalls behandelt (19-F-10-0014), es wurde folgender Beschluss gefasst:

### **Neustrukturierung der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Landeshauptstadt Wiesbaden** **- Antrag der AfD-Fraktion vom 18.06.2019 -**

**Beschluss Nr. 0150**

**Der Magistrat möge berichten,**

- 1. Wie die Korruptionsaufklärung und -prävention in der Verwaltung der LHW aktuell umgesetzt und evaluiert wird. Welche Programme, Maßnahmen, Schulungen etc. sind vorhanden? Ist die Teilnahme verpflichtend? Wie erfolgt die Dokumentation dieser Maßnahmen?**
- 2. Inwieweit sind die Gesellschaften und Unternehmen mit städtischer Beteiligung in die Antikorruptionsarbeit eingebunden bzw. verknüpft? Gibt es Ansprechpartner für das Feld der Antikorruption in den Unternehmen? Mittels welcher Maßnahmen wird die Integrität dieser Unternehmen seitens der Stadt gewährleistet und geprüft?**
- 3. Wurden in den letzten 10 Jahren abgeschlossene Korruptionsfälle offengelegt, wie es im „Handbuch Korruptionsprävention“ vorgesehen ist?**

Dieser Teil des Beschlusses wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Aus den bislang gewonnenen Erfahrungen kann man die Aufgaben der Antikorruptionsbeauftragten in 4 Säulen aufteilen:

Schulung/Information zur Korruptionsprävention

Eine umfassende Information aller Mitarbeitenden bietet nach wie vor eine gute Grundlage der Präventionsarbeit. Daher sind Schulungen und Informationsveranstaltungen vorgesehen und werden im Rahmen der übergeordneten vergleichenden Prüfungen des Landesrechnungshofes auch gefordert.

Sichergestellt werden konnten bislang die Schulungen aller Nachwuchskräfte meist innerhalb des ersten Ausbildungsjahres. Zusätzlich werden Schulungen nach Anfrage von den Fachbereichen (präventiv oder anlassbezogen) durchgeführt. Eine flächendeckende Schulung aller Mitarbeitenden der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe ist bislang noch nicht erfolgt.

Die Schulungen erfolgen durch die Antikorruptionsbeauftragte selbst.

Die Teilnahme ist durch eine entsprechende Bescheinigung, die in die Personalakte aufgenommen wird, dokumentiert.

Zudem haben seinerzeit alle Mitarbeitenden gegen Empfangsbcheinigung das Handbuch Korruptionsprävention erhalten.

Beratung der Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Bürger bei korruptionsrelevanten Fragestellungen (Einzelberatung präventiv - z.B. Einladungen, Geschenke, Vorteile)

Im Jahresverlauf werden vielfältige Fragestellungen an die AKB herangetragen rund um das Thema „Annahme von Vorteilen, Geschenken, Belohnungen oder auch Einladungen annehmen oder aussprechen, Sponsoring, Rabattgewährung und Ähnliches“.

Als präventive Maßnahme ist auch die Beratungsfunktion im Zusammenhang mit einer möglichen Interessenkollision bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu sehen

Sichtung, Nachverfolgung und Aufbereitung einschlägiger Vorschriften der Landes- und Bundesverwaltung zur Anwendung bei der LHW (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) - einschl. möglicher Compliance-Regelungen für den Geltungsbereich der Städtischen Beteiligungsgesellschaften

Die einschlägigen Landesvorschriften haben überwiegend empfehlenden Charakter für die Kommunalverwaltungen. Daher ist die Überarbeitung auf die städtischen Verhältnisse sowie die Implementierung durch Magistratsbeschluss oftmals erforderlich. Zudem werden Stellungnahmen durch den Hess. Städtetag zu geplanten Gesetzesänderungen oder Änderungen der Verwaltungsvorschriften gefertigt.

Federführung bei der Untersuchung und Aufklärung korruptionsrelevanter Verdachtsmomente in Zusammenarbeit mit der Revision und dem Personal- und Organisationsamt

Neben der Vorprüfung aufkommender korruptionsrelevanter Verdachtsmomente auf Relevanz, Schlüssigkeit und Verfolgungswürdigkeit (Eingang über anonyme Anzeigen, Mitteilungen von Vorgesetzten oder Mitarbeitenden, Bürgerinnen und Bürgern, Staatsanwaltschaft) ist die weitere interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Fachbereichen (11, 14, 30, den zuständigen Fachdezernenten) zur weiteren Aufklärung wesentlicher Bestandteil des 4. Teilbereiches. Dazu gehört auch die Kontaktpflege zu den Ermittlungsbehörden (Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft).

Bei Verdichtung des Verdachts sind die notwendigen weiteren Schritte in strafrechtlicher, dienst- oder arbeitsrechtlicher Hinsicht anzustoßen.

Ergeben sich aus einem Prüfauftrag an die Revision oder in einer laufenden Prüfung Hinweise auf korruptionsrelevantes Handeln oder auf die Notwendigkeit einer präventiven Beratung, begleitet AKB die Prüfung z. T. in Prüflinterviews oder der Endbesprechung.

Zu 2.

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nicht zwingend verpflichtet, die Vorschriften der Kernverwaltung anzuwenden und sich im Beratung- oder Verdachtsfall an die Antikorruptionsbeauftragte zu wenden. Die Idee aus den Jahren 2007/2008, ein Compliance-Handbuch für die Gesellschaften zu erarbeiten und zu implementieren, wurde im politischen Raum nicht abschließend verfolgt.

Das jetzt implementierte „Handbuch guter Unternehmensführung“ regelt zumindest in Teilbereichen, wie Aufsichtsrat und Geschäftsführung compliant handeln. Regelungen über Interessenskollision werden modifiziert.

Eigene Ansprechpartner speziell für Korruptionsprävention oder Compliance sind nicht bestellt. Die Beratung durch die Antikorruptionsbeauftragte ist optional. Zum Teil wurden bereits in früheren Jahren Regelungen, die sich an den städtischen Vorschriften zur Annahme von Geschenken und Vorteilen orientierten, festgelegt.

Zu 3.:

Die Arbeit der Antikorruptionsbeauftragten ist durch Statistiken und regelmäßige Berichte im Revisionsausschuss nachvollziehbar. Das gilt auch für Verdachts- und Korruptionsfälle, die zusätzlich auch gegenüber dem Oberbürgermeister kommuniziert werden.

Im Fachbereich werden diese Vorgänge zum Anlass genommen, die Mitarbeitenden auf die Gefahren aufmerksam zu machen und entsprechende Schulungen durchzuführen. So wird auf eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden hingewirkt. Presseberichte werden durch das Pressereferat, je nach Anlass in Abstimmung mit der Antikorruptionsbeauftragten, gefertigt.

Ferner enthielt der o.g. Beschluss folgende Aufträge:

*Der Magistrat wird beauftragt,*

1. *zu prüfen, inwieweit es sinnvoll und möglich ist, die bisherige Stelle der Antikorruptionsbeauftragten in eine neu einzurichtende Antikorruptionsstelle zu überführen;*
2. *zu prüfen, wo diese Antikorruptionsstelle am sinnvollsten organisatorisch anzugliedern wäre;*
3. *zu prüfen, inwiefern es sinnvoll und möglich ist, diese Angliederung weisungsfrei zu gestalten;*
4. *zu prüfen, welchen Personalbedarf eine solche Antikorruptionsstelle tatsächlich benötigt, um dem umfassenden Aufgabenspektrum dieses Bereichs gerecht werden zu können und welches Volumen hierfür im Haushaltsplan 2020/21 berücksichtigt werden müsste;*
5. *zu prüfen, ob die bisher gültige Verfügung des OB vom 21.12.2007 zu ergänzen ist.*

Die Sitzungsvorlage trägt diesem Beschluss in weiten Teilen Rechnung.

1. Die Überführung in eine Antikorruptionsstelle wird als sinnvoll erachtet. Die bisherige Aufgabenwahrnehmung erfolgte bislang durch 0,4 VZÄ, was bei einer Größenordnung der Stadt Wiesbaden als viel zu niedrig angesehen wird.
2. Die Zuordnung zu einem Amt wurde als nicht sinnvoll angesehen, daher soll die Antikorruptionsstelle direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet werden. Um die Weisungsfreiheit zu unterstreichen und die Zusammenarbeit zu stärken, erfolgt die räumliche Unterbringung außerhalb des Rathauses - in der Nähe von Amt 11 und Amt 14.
3. Die Aufgabenwahrnehmung war schon immer weisungsfrei.
4. Auf Vorschlag der bisherigen Antikorruptionsbeauftragten wird für die Antikorruptionsstelle ein Personalbedarf von 1,5 VZÄ angesetzt und in den weiteren Bedarfen des Dezernates I angemeldet. Eine Überprüfung des Personalbedarfs erfolgt zum nächsten Haushaltsplan 2022/23.
5. Eine Überprüfung bestehender Verfügungen erfolgt durch die neue Antikorruptionsstelle.

#### **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 17. Oktober 2019  
I/VR 2161 ge

Mende  
Oberbürgermeister